



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 8. SEPTEMBER 2011

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 22. März 2011

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, 8600 Dübendorf

betreffend

BREMGARTEN, WAFFENPLATZ; UMSETZUNG GEP-MASSNAHMEN 2010, PRIORITÄT 1

I

stellt fest:

1. Die armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, reichte der Genehmigungsbehörde am 22. März 2011 das Projekt zur Umsetzung von Massnahmen des generellen Entwässerungsplans GEP 2010, Priorität 1, zur Durchführung eines vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.

Das *Vorhaben* wird wie folgt umschrieben:

Für den Waffenplatz Bremgarten besteht ein überarbeiteter GEP. Mit der Umsetzung der darin enthaltenen Massnahmen wird der heute mangelhafte Zustand der Arealentwässerung wieder in Einklang mit dem geltenden Recht des Gewässerschutzes gebracht. Vorgesehen sind zwei Massnahmen, welche das bisherige Entwässerungssystem verändern. Einerseits soll das Sicker- und Hangdrainagewasser über die Reuss abgeleitet werden, statt die Kanalisation zu belasten. Andererseits ist geplant, das Vorplatzwasser der Baumaschinenhalle über eine humusierte Mulde zu versickern, anstatt wie bisher in eine Kantonale Leitung zur Strassenentwässerung einzuleiten.

2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.

3. Mit Schreiben vom 18. Mai 2011 nahm der Stadtrat Bremgarten zum Projekt Stellung.
4. Mit Schreiben vom 26. April 2011 reichte die Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau ihre Stellungnahme ein.
5. Das Bundesamt für Umwelt BAFU nahm mit Schreiben vom 6. Juni 2011 zum Vorhaben Stellung.
6. Der Gesuchstellerin hat per E-Mail vom 1. Juli 2011 zu den eingegangenen Anträgen und Anmerkungen Stellung genommen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Der Waffenplatz Bremgarten wurde aus militärischen Gründen errichtet. Die Sanierung des Entwässerungssystems stellt den gesetzeskonformen Betrieb des Waffenplatzes wieder her, dient dem Erhalt / Unterhalt des Waffenplatzes und hat somit militärische Gründe. Demzufolge ist die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse hat, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine schutzwürdigen Drittinteressen berührt (Art. 128 Abs. 1 lit. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Das Vorhaben stellt keine wesentliche Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage dar, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.
- c. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus und ist damit nicht sachplanrelevant.

B. Materielle Prüfung

1. Stellungnahme des Stadtrates Bremgarten

Die Stadtregierung begrüsst die Massnahmen zur Reduktion des Fremdwasseranteils in der öffentlichen Kanalisation und die Versickerung von Platzwasser. So geben die Projektunterlagen bzw. das geplante Vorgehen zu keiner Beanstandung Anlass. Die Stadt Bremgarten schliesst mit der Bitte, die Pläne des Werkes nach seiner Fertigstellung der Stadtverwaltung zur Nachführung ihres Leitungs- und Versickerungskatasters zur Verfügung zu stellen.

2. Stellungnahme des Kantons Aargau

Die Abteilung für Baubewilligungen des Kantons Aargau stimmt den vorgesehenen Massnahmen grundsätzlich zu.

Die Umsetzung des Projekts tangiert aus Sicht des Kantons die Umweltaspekte Wald und Gewässerschutz bzw. Fischereischutzgüter. Der Kanton sieht die Voraussetzungen für die Erteilung der Fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8 Fischereigesetz (BGF; SR 923.0) erfüllt, wenn untenstehenden Anträgen nachgekommen wird.

Der Kanton stellt fest, dass Teile der neuen Infrastruktur nahe dem Wald gebaut werden sollen. Da dafür konkrete Mindestabstände fehlen, gelte es, Art. 17 Waldgesetz (WaG; SR 921.0) einzuhalten, wonach ein Projekt nur dann realisiert werden darf, sofern die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt wird. Unter Einhaltung der genannten Bestimmung erklärt sich der Kanton mit dem Vorhaben einverstanden.

Neben dem Schutz des Waldes fordert der Kanton die folgenden Massnahmen zum Schutz der Gewässer:

- Das Einleitungsbauwerk der aufzuhebenden Einleitung in den Mauchbach ist vollständig abzubauen. Der betroffene Gewässerbereich ist zu renaturieren.
- Es darf nur sauberes Sickerwasser in die Reuss eingeleitet werden.
- Für Baustellenwasser gilt grundsätzlich die SIA Empfehlung Nr. 431 „Entwässerung von Baustellen“ SN 509 431. Dies gilt für die gesamte Dauer der Bauarbeiten.

3. Stellungnahme des BAFU

In seiner Stellungnahme vom 6. Juni 2011 kommt das BAFU zum Schluss, dass der Bauperimeter zwar das Objekt-Nr. 1305 „Reusslandschaft“ des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) tangiert, nach Abschluss der geplanten Arbeiten aber keine relevanten Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Eine Begutachtung durch die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission ist deshalb nicht erforderlich.

Infolge der Nähe zu einem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Objekt-Nr. AG 129) befürchtet das BAFU, dass die geplante Retentionsmulde Amphibien anziehen und als Feuchtstandort für sie zur Falle werden könnte. Daher wird gefordert, dass der Neigungswinkel der Muldenböschung derart ausgestaltet wird, dass der Ausstieg für Amphibien sichergestellt ist.

Die Belange des Waldes, des Grundwassers und des Bodens wurden von der Bundesfachstelle geprüft. Für mögliche Massnahmen in diesen Bereichen verweist das BAFU auf die kantonale Stellungnahme vom 26. April 2011.

4. Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin

Armasuisse Immobilien nimmt mit Schreiben vom 1. Juli 2011 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.

Abbruch des Einleitungsbauwerkes

Gemäss der Stellungnahme des Kantons Aarau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt soll armasuisse Immobilien das Einleitungsbauwerk der aufzuhebenden Einleitung in den Mauchbach vollständig abbrechen und den betroffenen Gewässerbereich renaturieren. Dies ist aus Sicht der Gesuchstellerin technisch nicht sinnvoll, da das Strassenwasser der Fohlen-

weidstrasse wie bis anhin in den Mauchbach entwässert und aufgrund einer Böschung entlang der Strasse nicht über die Schulter entwässert werden kann. Zudem sei der Bund weder Eigentümer der Strasse, noch der Schmutzwasserleitung entlang dieser Strasse. Die Pläne sehen lediglich vor, die Verbindungsleitung zwischen dem Waffenplatzareal und der erwähnten Schmutzwasserleitung abzubrechen.

Die Wassermenge der Einleitung wird durch den Bau der neuen Versickerungsanlage und dem Abbruch der Verbindungsleitung entscheidend reduziert (siehe Unterlagen Militärisches Plangenehmigungsverfahren Kapitel 7.2.2 und 8.1.2). So können zumindest die quantitativen Einleitbedingungen bei der Einleitung in den Mauchbach künftig eingehalten werden.

Das Sickerwasser, welches neu in den Meteorwasserkanal und anschliessend in die Reuss gelangt, stammt aus der Versickerung des Sportplatzes und einer Wiese. Verunreinigungen sind nicht zu erwarten.

Weitere Anträge

Den weiteren Anträgen kann nachgekommen werden:

- Die SIA Empfehlung Nr. 431 „Entwässerung von Baustellen“ (SN 509 431) wird beim Bau berücksichtigt.
- Die Böschungen der Versickerungsmulde werden eine Neigung von ca. 1:1 aufweisen, was Amphibien erlaubt, die Böschungen zu passieren.
- Die Pläne des ausgeführten Bauwerkes werden nach Bauabschluss der Stadt Bremgarten zugestellt.

5. Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde

5.1 Raumordnung, Standort

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, weshalb keine Anpassung des Sachplans Militär notwendig ist. Das Vorhaben liegt laut geltendem Zonenplan der Stadt Bremgarten in der Bauzone. Dem Vorhaben steht aus raumplanerischer Sicht somit nichts entgegen.

5.2 Natur und Landschaft

Das Massnahmenpaket aus der GEP-Planung tangiert zwei ökologische Schutzobjekte (BLN Objekt-Nr. 1305; Amphibienlaichgebiet Objekt-Nr. AG 129). Objekt-Nr. 1305 ist gebietsmässig vom Vorhaben direkt betroffen, es ergeben sich in der Umsetzung des Projektes jedoch keine Konflikte mit den Schutzziele des NHG.

Grundsätzlich gilt es bei allen Arbeiten Art. 6 NHG zu beachten, wonach ein Objekt von nationaler Bedeutung grösstmögliche Schonung verdient. Von den Schutzziele der Amphibienlaichgebiete gemäss Art. 6 Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV; SR 451.34) darf nur abgewichen werden, wenn standortgebundene Vorhaben einem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen.

Die auf dem Waffenplatz Bremgarten schützenswerten Lebensräume sind im Konzept Natur Landschaft Armee (NLA) erfasst und ihre Erhaltung und Pflege auf Ziel- und Massnahmenebenen gesichert. Das Projekt ist standortgebunden und liegt im allgemeinen Interesse einer gesetzmässigen und wirkungsvollen Arealentwässerung. Im Gegensatz zum Objekt-Nr. 1305 decken sich die Perimeter des Bauprojekts zwar nicht mit demjenigen von Objekt-Nr. AG 129. Die geplante Retentionsmulde im Einzugsgebiet der Amphibien stellt gleichwohl eine Gefahr für die Schutzziele eines Amphibienstandorts dar, weshalb die Forderung des BAFU nach einer Anpassung der Muldenböschung sinnvoll und nötig ist und mit kleinem Aufwand

im Verhältnis zum angestrebten Nutzen umgesetzt werden kann. Das Kompetenzzentrum Natur von armasuisse Immobilien empfiehlt zudem, auch auf unterhaltsintensive Begrünungen zu verzichten. Diese Anträge werden zu Auflagen erhoben.

Um Konflikte mit dem Schutz seltener Amphibien und anderen Arten zu vermeiden, sind Eingriffe mit Vorteil während der Vegetationsruhe vorzunehmen. Wie vom KOMZ Natur vorgeschlagen, sollen die Bauarbeiten von derjenigen Person umweltspezifisch begleitet werden, die für NLA-Belange in Bremgarten zuständig ist. Das Gelände muss mit Abschluss der Arbeiten so weit wie möglich sachgerecht instandgestellt und naturnah gestaltet werden. Es ergehen nachstehend entsprechende Auflagen.

5.3 Wald

Gemäss Art. 17 WaG sind Bauten und Anlagen in Waldnähe zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und die Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.

Da die geplanten Bauarbeiten bezüglich Waldabstand nicht vom kantonalen Baugesetz erfasst werden, haben sich die GEP-Massnahmen einzig nach Bundesgesetz, insbesondere nach dem Grundsatz von Art. 17 Abs. 1 WaG zu richten. Die fraglichen Arbeiten sind demnach so auszuführen, dass der angrenzende Wald erhalten bleibt und dessen Pflege bzw. Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird. Es ergehen die entsprechenden Anordnungen in einer Auflage.

5.4 Abfälle

Beim Umgang mit Abfällen ist gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) und der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) vorzugehen.

5.5 Gewässer / Entwässerung

Gemäss den Gesuchsunterlagen soll das Entwässerungssystem in zwei Punkten geändert werden. Neu wird das Vorplatzwasser der Baumaschinenhalle über eine humusierete Mulde versickert und das Sicker- und Hangdrainagewasser in die Reuss eingeleitet.

Nach dem Grundsatz von Art. 6 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) ist es verboten, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Nicht verschmutztes Abwasser ist primär zur Versickerung zu bringen (Art. 7 Abs. 1 GSchG). Falls die Bedingungen aus Anhang 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) gegeben sind, kann mit Zustimmung des Kantons auch in ein Oberflächengewässer entwässert werden.

5.5.1 Einleitung in die Reuss

Nach Art. 8 Abs. 3 lit. i des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) stellt das Einleiten von Abwasser in ein öffentliches Gewässer einen technischen Eingriff dar, welcher eine fischereirechtliche Bewilligung der fachlich zuständigen Behörde erfordert. Der Kanton Aargau hat die geplante Sickerleitung in die Reuss geprüft und verlangt, dass nur sauberes Sickerwasser in die Reuss eingeleitet wird. Im Übrigen hat er sich nicht gegen die Einleitung in die Reuss ausgesprochen.

Im vorliegenden Fall soll Sicker- und Meteorwasser in ein öffentliches Gewässer geleitet werden. Dieses Vorgehen ist gemäss Art. 6 GSchV grundsätzlich bewilligungspflichtig. Nach Art. 6 GSchV ist eine Einleitung von Sicker- und Meteorwasser in ein oberirdisches Gewässer zulässig, wenn die Einleitbedingungen den geforderten Werten nach Anhang 3 GSchV entsprechen. Nach Angaben der Gesuchstellerin erfüllt das Sickerwasser die Einleitbedingungen voraussichtlich. Da die Versickerungsanlage gesetzeskonform geplant ist und Meteorwasser grundsätzlich als unverschmutzt gilt (Art. 3 Abs. 3 GSchV), kann sowohl die Bewilligung zur

Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, als auch die nötige fischereirechtliche Bewilligung erteilt werden.

5.5.2 Einleitbauwerk Mauchbach

Das Amt für Baubewilligungen des Kantons Aargau verlangt von der Gesuchstellerin, dass diese das Einleitbauwerk am Mauchbach vollständig zurückbaut und dort den Gewässerbereich renaturiert. In ihrer Replik gibt die Gesuchstellerin zu bedenken, dass nicht vorgesehen ist, die erwähnte Einleitung aufzuheben. Das Strassenwasser der Fohlenweidstrasse werde nach wie vor in den Mauchbach entwässert.

Der Rückbau der Schmutzwasserleitung entlang der Strasse bildet nicht Teil der zu beurteilenden Massnahmen. Die fragliche Leitung liegt im ausschliesslichen Eigentum des Gemeinwesens und die Entwässerung der Fohlenweidstrasse ist nicht Aufgabe des Bundes. Dies wurde der Genehmigungsbehörde von der zuständigen kantonalen Stelle (Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung AG) auf Anfrage hin bestätigt. Es ist weiter davon auszugehen, dass das Gemeinwesen nach Abschluss der Bauarbeiten die bestehende Schmutzwasserleitung weiterhin nutzt, denn es fehlt eine alternative Strassenentwässerung. Somit ist der Kanton dafür zuständig, in einem eigenen Verfahren über die künftige Entwässerung und damit über den Verbleib des Einleitungsbauwerks zu entscheiden.

Mit der Umsetzung der GEP-Massnahmen wird eine substantielle Verbesserung der Arealentwässerung erreicht. Der Betreiber kann sich künftig auf eine Infrastruktur verlassen, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht, während die Kanalisation der Stadt Bremgarten entlastet wird und die Einleitung von Sickerwasser in die Reuss den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Gesuchstellerin wird deshalb nicht verpflichtet, das Einleitbauwerk abzubauen und den entsprechenden Gewässerbereich zu renaturieren. Dieser Antrag des Kantons wird abgewiesen.

5.5.3 SIA Empfehlung

Für die gesamte Dauer der Bauarbeiten gilt es die SIA Empfehlung Nr. 431 „Entwässerung von Baustellen“ zu beachten.

5.6 Luft und Lärm

Die einschlägigen Richtlinien des BAFU sind anwendbar. Insbesondere wird auf die verschärften Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; *SR 814.318.142.1*) und die damit verbundenen Partikelfilterpflicht für Baumaschinen hingewiesen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

5.7 Diverses

Der Stadtrat Bremgarten beantragt, dass ihm nach Bauende die Pläne des ausgeführten Werkes zur Nachführung des zivilen Versickerungs- und Leitungskatasters zur Verfügung gestellt werden. Diesem Antrag stehen keine militärischen Interessen entgegen, weshalb ihm stattgegeben werden kann. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, der Stadt Bremgarten die geforderten Unterlagen in doppelter Ausführung zur Verfügung zu stellen.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 22. März 2011 in Sachen Bremgarten, Waffenplatz; Umsetzung GEP-Massnahmen 2010, Priorität 1, mit den nachstehenden Unterlagen:

- *Projektdossier*
Baubeschrieb vom 16. März 2011
- *Planunterlagen*
Plan Nr. 1427__AC4__1001 (MN Nr. 1/1 Entflechtung Fremdwasser)
Plan Nr. 1425__PA4__1003 (MN Nr. 4/2 Entwässerung Vorplatz Baumaschinenhalle)

wird unter Auflagen *genehmigt*.

2. Fischereirechtliche Bewilligung

Die fischereirechtliche Bewilligung für einen technischen Eingriff in die Reuss nach Art. 8 BGF wird unter Auflagen erteilt.

3. Bewilligung zur Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

Die Bewilligung zur Einleitung von Meteor- und Sickerwasser in die Reuss nach Art. 6 Abs. 1 GSchV wird unter Auflagen erteilt.

4. Auflagen

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie der Stadt Bremgarten frühzeitig mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig mitzuteilen, wie die hier verfügten Auflagen umgesetzt worden sind.
- c. Die SIA Empfehlung Nr. 431 „Entwässerung von Baustellen“ ist zu beachten.
- d. Die Böschung der Versickerungsmulde hat eine Neigung aufzuweisen, die den Amphibien einen Ausstieg erlaubt.
- e. Auf eine unterhaltsintensive Begrünung der Muldenböschung ist zu verzichten.
- f. Die Arbeiten sind schonend und naturnah auszuführen. Die baulichen Eingriffe sind nach Möglichkeit während der Vegetationsruhe vorzunehmen.
- g. Die Arbeiten im Zusammenhang mit den Auflagen gemäss lit. d, e und f sind von der zuständigen Person für NLA-Belange auf dem Waffenplatz Bremgarten zu begleiten.
- h. Die geplanten baulichen Massnahmen dürfen nach Art. 17 WaG in Waldnähe umgesetzt werden, sofern sie den Wald, dessen Pflege oder Nutzung nicht beeinträchtigen.
- i. Es sind die erforderlichen Massnahmen nach der Baulärmrichtlinie (aktualisierte Ausgabe vom 24. März 2006) und der Baurichtlinie Luft vom 1. September 2002 des BA-FU zu treffen.
- j. Vor Baubeginn ist die kantonale Behörde für Fischerei über das Vorhaben zu infor-

mieren.

- k. Die Gesuchstellerin informiert den Kanton vor Baubeginn über die Werte des in die Reuss einzuleitenden Sickerwassers. Die Einleitbedingungen aus Anhang 3 GSchV sind einzuhalten.
- l. Die Bau- und Leitungspläne sind nach Bauabschluss der Stadt Bremgarten zwecks Nachführung des zivilen Versickerungs- und Leitungskatasters in doppelter Ausführung zur Verfügung zu stellen.
- m. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

3. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Überlandstrasse 255, 8600 Dübendorf (Beilage: 2 Gesuchdossiers)
- Stadt Bremgarten, Bauverwaltung Bereich Tiefbau, Rathausplatz 1, 5620 Bremgarten (R)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Amt für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (R)

z K an

- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- Heeresstab, Immobilien Heer
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich